



Nutzung von *Royalty Free music* und *GEMA-freier Musik*

Werke von Komponisten und Textdichtern sind gesetzlich bis 70 Jahre nach deren Tod urheberrechtlich geschützt.

Die Rechte dieser Urheber und Verlage nimmt in Deutschland die GEMA wahr.

Sie verwaltet aufgrund von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften nahezu das Weltrepertoire an geschützter Musik.

Für Inanspruchnahme ihrer Rechte macht die GEMA Vergütungsansprüche geltend.

Falls Sie ausschließlich GEMA-freie Musik nutzen, müssen Sie keine Lizenz für die öffentliche Musikwiedergabe erwerben.

Oftmals werden musikalische Werke als „Royalty free“ gekennzeichnet, doch zwischen GEMA-freier Musik und sogenannter Royalty free music besteht ein wichtiger Unterschied.

Royalty Free music:

[Royalty free](#) können auch Werke eines Komponisten sein, der Mitglied einer Verwertungsgesellschaft ist.

Royalty free bedeutet in diesem Falle, dass die Verlagsrechte (auch Herstellungsrechte genannt) und die Leistungsschutzrechte an den fertigen Produktionen bereits geklärt sind. Man erwirbt das Recht, ein bestimmtes Werk (Komposition) mit einem anderen Werk (z.B. Film) zu verbinden, z. B. in Form eines vertonten Filmes. Sind diese musikalischen Werke jedoch bei einer Verwertungsgesellschaft registriert, muss für die öffentliche Wiedergabe dieser Werke dennoch eine Lizenz erworben werden.

GEMA-freie Musik:

Musikalische Werke von Komponisten, die nicht einer Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind, bezeichnet man in Deutschland als GEMA-freie Musik. Für die Wiedergabe solcher Werke ist keine GEMA-Lizenz nötig, da sämtliche Rechte vom Urheber selbst wahrgenommen werden. Jedoch kommt in diesen Fällen die GEMA-Vermutung (s. u.) zur Anwendung.

Die GEMA-Vermutung:

In Deutschland ist Musik bis 70 Jahre nach dem Tod der Komponisten und Textdichter urheberrechtlich geschützt.

Die GEMA-Vermutung besagt, dass aufgrund des umfassenden Weltrepertoires, über dessen Rechtswahrnehmung die GEMA verfügt, eine tatsächliche Vermutung dafür spricht, dass bei Nutzung von in- und ausländischer Tanz- und Unterhaltungsmusik Vergütungspflicht besteht.



Jeder, der behauptet, dass bei einer Veranstaltung kein Werk des GEMA-Repertoires wiedergegeben wurde, hat hierfür den Beweis zu führen.

Sollten Sie der Meinung sein, dass die von Ihnen genutzte Musik nicht urheberrechtlich geschützt ist, so bitten wir Sie um Mitteilung folgender Informationen:

- Vor- bzw. Zuname des Komponisten, ggf. Textdichters, ggf. Bearbeiter
- Titel des Werkes
- Musikverlag (Personen o. Unternehmen)

Weitere Informationen zur Herstellung eines (Wirtschafts-) Filmes finden Sie [hier](#):
[Hyperlink zu Merkblatt HERSTELLUNG VON \(VIDEO\) FILMEN](#)